

PIERER

Mobility AG ■

COMPLIANCE RICHTLINIE

gemäß § 12 der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Grundsätze für die Informationsweitergabe im Unternehmen sowie betreffend organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Insiderinformationsmissbrauch für Emittenten (Emittenten-Compliance-Verordnung 2007, nachstehend „ECV“)

der

PIERER Mobility AG

November 2021

Präambel

Die vorliegende gemäß § 12 ECV erlassene Compliance-Richtlinie richtet sich an sämtliche Dienstnehmer der PIERER Mobility AG und jener Gesellschaften, die mit der PIERER Mobility AG gemäß § 228 Abs. 3 UGB konzernmäßig verbunden sind (PIERER Mobility AG und deren Konzern- bzw. Tochtergesellschaften = "PIERER Mobility -Gruppe") und an bestimmte sonstige Personen (externe Dritte) die für die PIERER Mobility-Gruppe tätig sind. Auf Grundlage der Vorgaben des Börsegesetzes („BörseG“), der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 („Marktmissbrauchs-Verordnung“) und der ECV ist die PIERER Mobility-Gruppe nach den börsengesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, ihre Dienstnehmer sowie sonst für sie tätige Personen über das gesetzliche Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen zu unterrichten, Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen sowie organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Insiderdelikten zu treffen. Auf diesen Grundlagen erlässt die PIERER Mobility AG die gegenständliche Compliance-Richtlinie (nachstehend „Richtlinie“).

Die in der vorliegenden Richtlinie enthaltenen Verfahrensanweisungen und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich die Information zu den gesetzlichen Grundlagen und Sanktionen gemäß Anlage .A, sind für alle für die PIERER Mobility-Gruppe tätigen Personen (unter Einschluss von Vorstand und Aufsichtsrat) als vertragliche Zusatzvereinbarung im Rahmen bestehender Vertrags- und/oder Auftragsverhältnisse uneingeschränkt verbindlich und haben diese Personen die in dieser Compliance Richtlinie enthaltene Anordnung strengstens zu befolgen.

Allen externe Dritten, die für die PIERER Mobility-Gruppe und als Mitglieder von Vertraulichkeitsbereichen der PIERER Mobility -Gruppe tätig sind, wird die vorliegenden Richtlinie zur Kenntnis gebracht. Durch den Verweis auf die AGB wird die gegenständliche Compliance Richtlinie Vertragsbestandteil.

Jene Konzernunternehmen der PIERER Mobility-Gruppe die börsennotiert sind, bzw. die gemäß börsengesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet sind, verfügen über eine eigene, für das jeweilige Unternehmen geltende Compliance Richtlinie gemäß § 12 ECV und eigene Compliance-Verantwortliche. Diese Unternehmen sind insoweit in die vorliegende Compliance-Richtlinie der PIERER Mobility-Gruppe inkludiert, als

- Informationen die seitens der PIERER Mobility AG in ihrer Funktion als Holding zur Verfügung gestellt werden, Daten des jeweiligen Unternehmens enthalten können die als Insiderinformation gemäß Punkt 3 dieser Compliance-Richtlinie zu betrachten sind und somit den nachfolgenden Erläuterungen unterliegen.

Aus Gründen der Überschaubarkeit und nachvollziehbaren Darstellungsweise werden genderspezifische Ausdrücke vereinfacht, sodass bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, die verwendete Formulierung beide Geschlechter beinhaltet, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten geschlechtsspezifischen Bezeichnung.

Der Vorstand der PIERER Mobility AG erklärt die Richtlinie für die Mitarbeiter des Unternehmens für verbindlich und weist sämtliche Mitarbeiter an, die in der Richtlinie enthaltenen Anordnungen innerhalb und außerhalb der Dienstzeit zu befolgen.

1. Gesetzliche Grundlagen

§ 82 Abs. 5 BörseG verpflichtet alle Emittenten, folgende Maßnahmen zur Hintanhaltung von Insidergeschäften zu treffen:

„(5) Jeder Emittent hat zur Hintanhaltung von Insidergeschäften

1. seine Dienstnehmer und sonst für ihn tätigen Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen (Art. 7 der Marktmissbrauchs-VO) zu unterrichten,
2. interne Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen und
3. geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen zu treffen.“

Die ECV soll die Bestimmungen des Börsegesetzes konkretisieren und die missbräuchliche Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen verhindern.

Diese Richtlinien dienen vor allem dem Schutz der Organe und Mitarbeiter börsennotierter Unternehmen, da damit vermieden werden soll, dass diese aus reiner Unkenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen oder wegen der falschen praktischen Anwendung der gesetzlichen Normen die nicht unbeträchtlichen Konsequenzen des Missbrauchs von Insiderinformationen tragen müssen.

2. Grundsätze dieser Compliance Richtlinie

Finanzmärkte basieren im besonderen Maße auf dem Vertrauen der Marktteilnehmer. Die gestiegene Vertrauensempfindlichkeit der Märkte, der grenzüberschreitende Wertpapierhandel, aber auch das Ansehen des Finanzmarktes Österreich sowie jedes einzelnen Emittenten haben den Gesetzgeber und die Aufsichtsbehörden veranlasst, Normen und Verhaltensvorschriften zu schaffen, die einen entsprechenden Standard schaffen sollen. Wesentliche Voraussetzung eines funktionierenden Wertpapierhandels ist die Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer, insbesondere die Informationsweitergabe.

Zielsetzung dieses Richtlinienkataloges ist es:

- das entsprechende Problembewusstsein auf Unternehmensebene zu schaffen;
- im Außenverhältnis gegenüber dem Investor vertrauensbildend zu wirken;

- Handlungsweisen, die das Ansehen des Emittenten und des Finanzmarktes Österreich schädigen können, zu vermeiden;
- für alle Marktteilnehmer gleiche Ausgangspositionen und Voraussetzungen zu schaffen und sicherzustellen.

Die Erstellung dieses Richtlinienkataloges für Emittenten ist von folgenden Überlegungen geprägt:

- Konkretisierung des Gesetzestextes;
- Schaffung einer einheitlichen Rechtsauffassung durch Formulierung einfacher, klarer und praktikabler Verhaltensregeln, vor allem auch zum Schutz der Mitarbeiter;
- Arbeitserleichterung für den einzelnen Emittenten durch einen auf praktische Erfahrungen beruhenden Richtlinienkatalog;
- Erstellung eines allgemein gültigen und damit verbindlichen Regelwerkes, dem bei eventuellen gerichtlichen Verfahren auch entsprechende Bedeutung zukommt.

3. Information über die gesetzlichen Insiderverbote

3.1 Verbotene Verhaltensweisen

Untersagte Verhaltensweisen sind

- Insidergeschäfte,
- Empfehlungen zum Tätigen von Insidergeschäften oder die Anstiftung Dritter zum Tätigen von Insidergeschäften, und
- unrechtmäßige Offenlegungen von Insiderinformationen.

In § 48c und § 48m BörseG sowie in Art 14 Marktmissbrauchs-VO werden entsprechende Verstöße unter verwaltungs- bzw strafrechtliche Sanktionen gestellt, welche Freiheitsstrafen sowie Geldstrafen beinhalten.

„Insidergeschäfte“ iSv Art. 8 der Marktmissbrauchs-VO begeht ein Primär- oder Sekundärinsider, wenn er über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert. Die Nutzung von Insiderinformationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insidergeschäft, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insiderinformation erteilt wurde.

Ebenso umfasst vom Verbot sind „Empfehlungen zum Tätigen von Insidergeschäften“ oder die „Anstiftung Dritter“, wenn die Person über Insiderinformationen verfügt und (i) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie dazu anstiftet, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen, oder (ii) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, einen Auftrag, der ein Finanzinstrument betrifft,

auf das sich die Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern, oder sie dazu anstiftet, eine solche Stornierung oder Änderung vorzunehmen. Die Nutzung von vorstehenden Empfehlungen oder Anstiftungen erfüllt den Tatbestand des Insidergeschäfts, wenn die Person, die die Empfehlung nutzt oder der Anstiftung folgt, weiß oder wissen sollte, dass diese auf Insiderinformationen beruht.

Eine „unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen“ liegt vor, wenn eine Person, die über Insiderinformationen verfügt und diese Informationen gegenüber einer anderen Person offenlegt, es sei denn die Offenlegung geschieht im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben. Eine Weitergabe von Empfehlungen oder das Anstiften anderer, nachdem man selbst angestiftet wurde, gilt ebenso als unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen, wenn die Person, die die Empfehlung weitergibt oder andere anstiftet, nachdem sie selbst angestiftet wurde, weiß oder wissen sollte, dass die Empfehlung bzw. Anstiftung auf Insiderinformationen beruht.

3.2 Gerichtliche Strafbarkeit bei Insidergeschäften und unrechtmäßige Offenlegungen

Verstöße gegen die nachfolgend genannten Verbote sind allesamt gerichtlich strafbar. Die Strafdrohungen liegen – wie angeführt – bei bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bzw. bei Freiheitsstrafen zwischen 6 Monaten und 5 Jahren.

Primär-Insidern ist es verboten,

- a) eine Insiderinformation dazu zu nutzen, für sich oder für einen Dritten,
- börslich oder außerbörslich Finanzinstrumente, auf die sich die Insiderinformation bezieht, um mehr als EUR 1 Mio zu erwerben oder zu veräußern, oder
 - vor Erlangung der Information erteilte Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung derartiger Finanzinstrumente zu stornieren oder zu ändern

(Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren – § 48m Abs 1 BörseG)

b) einem anderen zu empfehlen,

- Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, zu erwerben oder veräußern oder
- Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten zu stornieren oder zu ändern,

wobei die Beteiligung und der Versuch nicht strafbar sind

(Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn es innerhalb der fünf auf das Bekanntwerden der Insiderinformation folgenden Handelstage auf dem wichtigsten Markt zu einer Kursveränderung von mindestens 35% und zu einem Gesamtumsatz von mindestens 10 Millionen Euro kommt – § 48m Abs 2 BörseG);

c) Insiderinformation einem anderen unrechtmäßig offenzulegen, wobei der Versuch nicht strafbar ist (Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren, wenn es innerhalb der fünf auf das Bekanntwerden der Insiderinformation folgenden Handelstage auf dem wichtigsten Markt zu einer Kursveränderung von mindestens 35% und zu einem Gesamtumsatz von mindestens 10 Millionen Euro kommt – § 48m Abs 3 BörseG);

Sekundär-Insidern,

d) die sonst wissentlich eine Insiderinformation oder eine Empfehlung von einem Primärinsider erlangt haben, ist es verboten, diese Insiderinformation für sich oder einen Dritten zu nutzen, um

- Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, um mehr als 1 Million Euro zu erwerben oder veräußern, oder
- vor Erlangung der Insiderinformation erteilte Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten im Umfang von mehr als 1 Million Euro zu stornieren oder zu ändern;

(Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren – § 48m Abs 5 BörseG. Der Beitrag zur Nutzung einer Empfehlung ist nicht strafbar);

e) die sonst wissentlich über eine Insiderinformation verfügen, ist es verboten Dritten zu empfehlen,

- Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, zu erwerben oder zu veräußern, oder
- Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten zu stornieren oder zu ändern,

(Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn es innerhalb der fünf auf das Bekanntwerden der Insiderinformation folgenden Handelstage auf dem wichtigsten Markt zu einer Kursveränderung von mindestens 35% und zu einem Gesamtumsatz von mindestens 10 Millionen Euro kommt – § 48m Abs 6 BörseG. Die Beteiligung und der Versuch sind nicht strafbar);

f) die eine Insiderinformation oder von einem Primärinsider eine Empfehlung erlangt haben, ist es verboten, diese Insiderinformation einem Dritten unrechtmäßig offenzulegen

(Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn es innerhalb der fünf auf das Bekanntwerden der Insiderinformation folgenden Handelstage auf dem wichtigsten Markt zu einer Kursveränderung von mindestens 35% und zu einem Gesamtumsatz von mindestens 10 Millionen Euro kommt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Der Versuch ist nicht strafbar (§ 48m Abs 7 BörseG).

Als Finanzinstrumente gelten insbesondere Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die von der PIERER Mobility AG ausgegeben wurden und in den geregelten Märkten notieren bzw zum Handel an einem unregulierten Markt (zB Dritter Markt der Wiener Börse) über die Initiative der PIERER Mobility AG einbezogen sind, sowie die von solchen abgeleiteten Finanzinstrumenten (z.B. Optionen, Futures).

3.3 Verwaltungsübertretung bei Missbrauch einer Insiderinformation

Derjenige, der

- ein Insidergeschäft tätigt, oder
- Dritten empfiehlt, ein Insidergeschäft zu tätigen oder Dritte anstiftet, ein Insidergeschäft zu tätigen, oder
- Insiderinformationen unrechtmäßig offenlegt,

(aber die Qualifikationen der Tatbestände laut 3.2. nicht erfüllt) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu EUR 5 Millionen oder bis zu dem Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, zu bestrafen.

3.4 Begriffsbestimmungen zu Insider-Informationen und compliance-relevanten Informationen

a) Zum Begriff „Insider“

Der Begriff „Insider“ wird in Art. 8 Abs 4 der Marktmissbrauchs-VO abgegrenzt. Insider ist jeder, der über eine Insiderinformation verfügt.

Ein Primärinsider verfügt über eine Insiderinformation, weil er dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan der PIERER Mobility AG angehört, am Kapital der PIERER Mobility AG beteiligt ist, oder auf Grund der Ausübung einer Arbeit bzw seines Berufes oder auf Grund der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu der Insiderinformation hat. Ebenso ist Primärinsider, wer sich die Information durch die Begehung strafbarer Handlungen verschafft hat. Unter den Begriff Primärinsider fallen bei juristischen Personen Organe, die am Beschluss, das Geschäft für Rechnung einer juristischen Person zu tätigen, beteiligt sind.

Die PIERER Mobility AG definiert Insider als alle für die PIERER Mobility-Gruppe Tätige, einschließlich der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates; deren Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Angestellte der PR-Agentur und Druckerei, etc. sowie Großaktionäre und deren Vertreter.

Als Großaktionär ist, unabhängig von der Kapitalbeteiligung, jeder Aktionär anzusehen, der vom Emittenten aufgrund seiner Beteiligungshöhe und -art (zB Nominierungsrecht in den Aufsichtsrat) zeitlich früher und umfangmäßig mehr Information als der übliche Kleinanleger erhält. Insider sind in diesem Fall, da das Strafrecht – abgesehen von den Bestimmungen zur Strafbarkeit juristischer Personen (siehe nachfolgend) – sich gegen natürliche Personen richtet, die entsprechenden Organe und Angestellten oder Berater des Großaktionärs.

Schließlich ist Sekundärinsider eine Person, die aus anderen als den für den Primärinsider erwähnten Gründen über eine Insiderinformation bzw. eine Empfehlung verfügt, etwa durch Zufall oder Mitteilung von einem Primärinsider oder von einem anderen Dritten.

b) „Primär-Insider“

Primär-Insider ist, wer als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der PIERER Mobility AG oder sonst auf Grund seines Berufes, seiner Beschäftigung, seiner Aufgaben oder seiner Beteiligung am Kapital der PIERER Mobility AG zu einer Insider-Information Zugang hat. Dazu zählen nicht nur (ständige) Mitarbeiter der PIERER Mobility AG, sondern auch externe Personen, die aufgrund ihrer Beschäftigung Zugang zu Insider-Informationen haben (zB PR-Agenturen, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte). Ebenso ist Primär-Insider, wer sich die Information durch die Begehung strafbarer Handlungen verschafft hat. Handelt es sich dabei um eine juristische Person, so sind jene natürlichen Personen Insider, die am Beschluss, das Geschäft für Rechnung der juristischen Person zu tätigen, beteiligt sind.

c) „Sekundär-Insider“

Sekundär-Insider ist eine Person, die aus anderen als den für den Primär-Insider erwähnten Gründen über eine Insiderinformation bzw. eine Empfehlung verfügt, etwa durch Zufall oder Mitteilung von einem Primärinsider oder von einem anderen Dritten.

d) Zum Begriff „Insiderinformation“ (Art. 7 Abs 1 der Marktmissbrauchs-VO)

Insiderinformation im Sinne der Marktmissbrauchs-VO ist eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.

Insiderinformationen müssen demnach

- eine präzise Information darstellen;
- sich direkt oder indirekt auf einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente beziehen;
- nicht öffentlich bekannt sein, dh erst einem begrenzten Personenkreis bekannt geworden sein; sowie
- geeignet sein, den Kurs der Finanzinstrumente oder derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen, würden sie in der Öffentlichkeit bekannt („kursrelevant“).

(i) Zum Begriff „präzise Information“

"Informationen" sind sowohl Tatsachen oder äußere Wahrnehmungen, Werturteile, Meinungsäußerungen oder sogar Gerüchte. Als "präzise" ist eine Information dann anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits gegeben sind oder bei denen man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie in Zukunft gegeben sein werden; ebenso umfasst

"Information" ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder von dem vernünftigerweise erwartet werden kann, dass es in Zukunft eintreten wird; darüber hinaus sind Informationen dann präzise, wenn sie spezifisch genug sind, um einen Schluss auf die möglichen Auswirkungen dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Kursentwicklung von Finanzinstrumenten oder damit verbundenen derivativen Finanzinstrumenten zuzulassen. So können im Fall eines zeitlich gestreckten Vorgangs, der einen bestimmten Umstand oder ein bestimmtes Ereignis herbeiführen soll oder hervorbringt, dieser zukünftige Umstand bzw. das zukünftige Ereignis und auch die Zwischenschritte in diesem Vorgang, die mit der Herbeiführung oder Hervorbringung verbunden sind, als präzise Information betrachtet werden.

Ein Zwischenschritt in einem gestreckten Vorgang wird als eine Insiderinformation betrachtet, falls er für sich genommen die Kriterien für Insiderinformationen erfüllt.

Die reine Verknüpfung allgemein bekannter Daten und das Ziehen von Schlussfolgerungen daraus fällt typischerweise nicht darunter. Daher sind auch Anlagevorschläge von Banken, die auf Finanzanalysen aufbauen, die auf allgemein bekannten Tatsachen beruhen, idR keine Insiderinformationen.

(ii) Zum Begriff „nicht öffentlich bekannt“

Eine Tatsache ist so lange nicht öffentlich bekannt, als sie nicht den am Börsehandel Interessierten, als Bereichsöffentlichkeit, zugänglich ist. In der Regel wird dies dann der Fall sein, wenn nur eine begrenzte Anzahl von Personen, z.B. die Geschäftsleitung und einige wenige ausgewählte Angestellte bzw. der Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt des Emittenten, Kenntnis von dieser Tatsache haben.

(iii) Zum Begriff „kursrelevant“

Kursrelevant sind öffentlich nicht bekannte, genaue Informationen dann, wenn sie, so sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen, weil sie ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde.

Bei Optionen und Finanzterminkontrakten können uU bereits geringfügige Kursbewegungen des zugrunde liegenden Wertpapiers erheblich sein, während beim Handel mit Aktien und Rentenwerten eine erhebliche Beeinflussung des Kurses erst bei außergewöhnlichen Kursänderungen, gemessen an der historischen Volatilität des Kurses, anzunehmen sein wird. Diesbezüglich sind die gesetzlichen Vorgaben unbestimmt und es gibt keine entechenden festen Grenzen.

Im Zweifelsfalle ist daher anzuraten, eine Insiderinformation als geeignet anzusehen, die den Kurs erheblich beeinflussen kann und es sind die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Nach den

Erläuterungen zum BörseG ist typischerweise eine Information dann kursrelevant, wenn sie ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlegerentscheidung nutzen würde. Dabei wird davon auszugehen sein, dass ein verständiger Anleger auch Informationen, die ein Kursbeeinflussungspotential haben, welches unter der Erheblichkeitsschwelle liegt, zur Grundlage seiner Anlegerentscheidung macht. Daher sollte vorsichtswise jede Transaktion unterlassen werden, wenn jemand über ein nicht öffentlich bekanntes Wissen verfügt.

Dementsprechend sind Insiderinformationen beispielsweise Mitteilungen über:

- Kaufaufträge, Verkaufsaufträge und Umtauschtaufträge (öffentliche Kaufs-, Verkaufs- (secondary offerings) und Umtauschangebote von notierten Aktien, Übernahme oder Abfindungsangebote), die sich auf Wertpapiere der PIERER Mobility-Gruppe beziehen,
- gesellschaftsrechtliche Maßnahmen (Emissionen, Kapitalmaßnahmen wie Kapitalerhöhungen, -herabsetzungen, -berichtigungen, Umgründungen, Verschmelzungen mit anderen Gesellschaften, Erwerb anderer Gesellschaften, Änderungen der Dividendenpolitik, Höhe der vorgeschlagenen Dividende, Auflösung, Insolvenz, Unternehmensreorganisationsverfahren, wesentliche Änderungen der Gesellschafterstruktur, etc.),
- die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und die Ertragslage der PIERER Mobility-Gruppe, (hierzu zählen z.B. außerordentliche Veränderungen in der Geschäftsführung, außergewöhnliche Investitionen, Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, bedeutende neue Erfindungen oder Entwicklungsergebnisse, Einräumung und / oder Gewährung von Lizenzen und Patenten, Anteils- oder Unternehmenserwerbe und -veräußerungen, außergewöhnliche Veränderungen im Personalstand, Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit, Gerichts- und Schiedsverfahren außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges, behördliche Untersuchungen, Klagsdrohungen, Prozessentwicklungen, wichtige Finanzdaten wie Gewinn, Umsatz, Cash-Flow, Eingehen von außergewöhnlichen Verbindlichkeiten, gravierende Veränderungen der Kosten- und Preissituation, Änderung der Gewinnprognosen, Veränderung der Unternehmensergebnisse).

Hingegen können Informationen, welche bereits öffentlich bekannt sind, unabhängig von der Eignung dieser Informationen, den Kurs der gehandelten Wertpapiere zu beeinflussen, verwendet werden. Öffentlich bekannt ist eine Information, wenn die Bereichsöffentlichkeit (dazu ausführlich weiter unten) hergestellt ist.

e) Zum Begriff „compliance-relevante Informationen“

Unter einer compliance-relevanten Information im Sinne der ECV ist eine Insider-Information oder eine sonstige Information zu verstehen, die vertraulich und kurssensibel ist. Als vertraulich und kurssensibel Informationen gelten öffentlich nicht bekannte Informationen, die, wenn sie einem verständigen Investor verfügbar wären, der regelmäßig an diesem Markt und mit dem betreffenden Finanzinstrument handelt, von diesem als relevant bei der Entscheidung über die Bedingungen betrachtet würden, zu denen

Geschäfte mit dem Finanzinstrument abgeschlossen werden sollten. Vertraulich und kurssensible Informationen, und sohin compliance-relevante Informationen, weisen im Gegensatz zu Insiderinformationen nicht kumulativ die Eigenschaft der erheblichen Kursrelevanz sowie der präzisen Information auf.

f) Zur Offenlegung von Insiderinformationen

Wie bereits ausgeführt ist neben Insidergeschäften sowie dem Empfehlen von oder Anstiften zu Insidergeschäften auch die unrechtmäßige Offenlegung von Informationsweitergabe, dh. eine Weitergabe ohne betriebliche Notwendigkeiten, verboten. Eine Weitergabe von Empfehlungen oder das Anstiften anderer, nachdem man selbst zu einem Insidergeschäft angestiftet wurde, gilt ebenso als unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen, wenn die Person, die die Empfehlung weitergibt oder andere anstiftet, nachdem sie selbst angestiftet wurde, weiß oder wissen sollte, dass die Empfehlung bzw. Anstiftung auf Insiderinformationen beruht.

Unbedenklich ist die (Vertraulichkeitsbereich überschreitende) pflichtgemäße Weitergabe von Insiderinformationen entsprechend Punkt 4.

Ebenso unbedenklich ist die Informationsweitergabe an bestimmte beauftragte Dritte der PIERER Mobility-Gruppe, (etwa an Unternehmensberater, Wirtschaftstreuhänder oder Rechtsanwälte und beauftragte PR-Agenturen), sofern die beauftragten Dritten von der PIERER Mobility-Gruppe über die Insiderstrafnorm informiert wurden und im Rahmen der Beauftragung dieser dritten Personen die Beachtung dieser Verfahrensanweisung nachweislich vereinbart wurde.

g) Zur Sanktion bei Verletzung der Insiderstrafnorm

Neben den oben angeführten gerichtlichen Strafen sowie Verwaltungsstrafen für Verstöße gegen die Insiderverbotsnormen hat eine für die PIERER Mobility-Gruppe tätige Person zu beachten, dass sie bei Zuwiderhandeln gegen die Insiderverbotsnorm selbst schadenersatzrechtlich verantwortlich werden kann. Weiters können Verstöße gegen die Insiderstrafnorm dienstrechtliche Konsequenzen haben, die bis zur Entlassung führen können.

3.5 Information über das Verbot der unbefugten Weitergabe von Insiderinformationen bzw. compliance-relevanten Informationen

Aufgrund der Betrauung durch die Geschäftsleitung hat die Compliance-Verantwortliche Person der PIERER Mobility AG (im Folgenden kurz der „Compliance-Verantwortliche“) dafür Sorge zu tragen, dass die Organmitglieder und für die PIERER Mobility-Gruppe tätigen Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit in den Besitz von Insiderinformationen oder compliance-relevanten Informationen gelangen können, schriftlich und

nachweislich über das Verbot der unbefugten Weitergabe von Insiderinformationen oder compliance-relevanten Informationen informiert werden. Dies geschieht durch die Unterfertigung dieser Compliance Richtlinie durch die betreffende Person.

4. Vertraulichkeitsbereich der PIERER Mobility AG

4.1 Vertraulichkeitsbereich

Die PIERER Mobility AG fungiert als Holding der PIERER Mobility Konzern- bzw. Tochtergesellschaften und übt ausschließlich eine beteiligungsverwaltende Funktion aus.

Vertraulichkeitsbereiche sind sowohl ständige als auch vorübergehend (projektbezogen) eingerichtete Unternehmensbereiche, in denen Personen regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu Insiderinformationen haben.

PIERER Mobility AG legt folgende ständige Vertrauensbereiche fest:

- i. Holding (inkl. Vorstand, Vorstandsassistenz)
- ii. Aufsichtsrat
- iii. ständig tätige externe Personen sowie Berater (Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Druckereien, Werbeunternehmen)
- iv. Management-Mitglieder (inkl. Assistenz) der Unternehmen der KTM Gruppe
- v. Management-Mitglieder (inkl. Assistenz) der Unternehmen der Pankl Gruppe

Der Vorstand und der Compliance-Verantwortliche haben die Personen des Vertraulichkeitsbereiches in geeigneter Weise und nachweislich darauf hinzuweisen, dass sie in einem Bereich tätig sind, in dem auch Insiderinformationen bzw. compliance-relevante Informationen typischerweise auftreten.

Zeitweilige (projektbezogene) Vertraulichkeitsbereiche sind dann einzurichten, wenn zu erwarten ist, dass im Rahmen von Einmalaktivitäten (Projekten) Insiderinformationen bzw. compliance-relevante Informationen entstehen oder bekannt werden. Für die Einrichtung eines projektbezogenen Vertraulichkeitsbereiches ist der Leitende des jeweiligen Projektes verantwortlich. Dieser ist auch für die Meldung der Einmalaktivität und deren relevanten Informationen zuständig (Ziel, Umfang, Zeitplan, interne und externe Teammitglieder).

4.2 Abgrenzung des Vertraulichkeitsbereiches

Die Weitergabe von Insiderinformationen bzw. compliance-relevanten Informationen innerhalb des Vertraulichkeitsbereiches ist im Rahmen der pflichtgemäßen Information aller für die PIERER Mobility-Gruppe tätigen Personen zulässig.

Jedes Mitglied des Vertraulichkeitsbereiches hat alle im Unternehmen erstmals bekannt gewordenen und als solche erkannten Insiderinformationen bzw. compliance-relevante Informationen unverzüglich dem Compliance-Verantwortlichen zu melden. Sobald eine Insiderinformation bzw. compliance-relevante Information aus dem Vertraulichkeitsbereich weitergegeben wurde, ist der Compliance-Verantwortliche unverzüglich zu informieren.

Die Weitergabe von Insiderinformationen bzw. compliance-relevanten Informationen an unternehmensfremde Personen ist nur zulässig, wenn (1) dies zu Unternehmenszwecken notwendig ist, (2) sich die Weitergabe auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt und (3) sich die unternehmensfremde Person – sofern sie nicht bereits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist – im Rahmen einer Vereinbarung verpflichtet, Insiderinformationen bzw. compliance-relevante Informationen geheim zu halten und ausschließlich zweckentsprechend zu verwenden.

Ist es in einer bestimmten Situation fraglich, ob eine Insiderinformation bzw. compliance-relevante Information überhaupt vorliegt oder ob die Weitergabe aus unternehmensinternen Gründen erforderlich ist oder ob die Gefahr der unkontrollierten Weitergabe oder des unkontrollierten Austausches von Insiderinformationen besteht, so ist – soweit möglich – in angemessener Zeit vor der geplanten Informationsweitergabe der Compliance-Verantwortliche zu konsultieren. Der Compliance-Verantwortliche entscheidet über die ihm vorgelegte Frage selbständig. Er kann die übrigen Mitglieder des Vertraulichkeitsbereiches zu Rate ziehen.

4.3 Allgemeine Maßnahmen zur Geheimhaltung von Insiderinformationen bzw. compliance-relevanten Informationen

Schriftstücke, die Insiderinformationen bzw. compliance-relevante Informationen beinhalten, sind mit dem Vermerk „vertraulich“ zu versehen. Schriftstücke und externe Datenträger, insbesondere DVDs, CD-ROMs, USB-Datenträger, sowie elektronische Dokumente (E-Mail, digitale Archive) etc., mit Insiderinformation bzw. compliance-relevanten Informationen müssen immer so aufbewahrt werden, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

Schriftstücke, die Insiderinformationen bzw. compliance-relevante Informationen enthalten, sind mit dem nicht entfernbaren Vermerk "Vertraulich/Insider" bzw. "Confidential/Insider" zu versehen. Schriftstücke und externe Datenträger (zB CD-ROM), die Insiderinformationen bzw. compliance-relevanten Informationen beinhalten, sind derart aufzubewahren, dass sie jenen Personen nicht zugänglich sind, die mit der Bearbeitung dieser Informationen, der Schriftstücke oder der externen Datenträger nicht auf Grund ihrer Tätigkeit befasst sind. Solche Schriftstücke und externe Datenträger sind daher immer versperrt aufzubewahren. Die Arbeitsplätze jener Personen, die Zugang zu Insider-Informationen bzw. compliance-relevanten Informationen haben, bzw. die Schränke, in denen Insider-Informationen bzw. compliance-relevante Informationen aufbewahrt werden, sind bei Verlassen des Arbeitsplatzes ebenfalls zu versperren.

Elektronisch gespeicherte Daten einschließlich elektronischer Post (E-mails), die Insiderinformationen bzw. compliance-relevante Informationen beinhalten, sind derart zu sichern, dass sie jenen Personen nicht zugänglich sind, die mit der Bearbeitung dieser Insiderinformationen, compliance-relevanten Informationen oder Daten nicht auf Grund ihrer Tätigkeit befasst sind.

Computerprogramme und Dateien auf EDV-Anlagen, mit denen Insiderinformationen bzw. compliance-relevante Informationen verarbeitet werden und in denen solche gespeichert sind, dürfen nur mit Benutzeridentität und Passwörtern zugänglich sein. Personen, die an Datenverarbeitungsanlagen mit Insiderinformationen bzw. compliance-relevanten Informationen arbeiten, müssen, wenn sie ihren Arbeitsplatz verlassen, die Datenverarbeitungsanlage so ausschalten, dass ein Zugriff auf das Programm und die Dateien nicht mehr möglich ist.

Für sensible Projekte sind eigene Vertraulichkeitsbereiche einzurichten und Codenamen vorzusehen.

Mitarbeiter, die an EDV-Anlagen mit Insiderinformationen bzw. compliance-relevanten Informationen arbeiten, müssen, wenn sie ihren Arbeitsplatz (das ist das Zimmer, in dem sie sich befinden) verlassen, die Datenverarbeitungsunterlage so ausschalten, dass ein Zugriff auf das Programm und die Daten nicht mehr möglich ist.

Unterlagen, die Insiderinformationen bzw. compliance-relevante Informationen enthalten, sind vor der Entsorgung durch einen Aktenvernichter unbrauchbar zu machen. Dies gilt auch für Konzepte, Entwürfe und dergleichen.

Die Übermittlung von Insiderinformationen bzw. compliance-relevanten Informationen mit Telefax hat derart zu erfolgen, dass der Absender den Empfänger vor Übermittlung persönlich anruft und die Übermittlung des Telefaxes, die unmittelbar nach diesem Anruf zu erfolgen hat, ankündigt. Der Empfänger des Telefaxes hat den Empfang dem Absender durch Rückruf zu bestätigen.

Im Dienste der effizienten Selbstkontrolle soll jede auf der Web-Site enthaltene oder zugängliche Information vor Veröffentlichung mit dem Vorstand und dem Compliance-Verantwortlichen abgestimmt werden.

§ 6 Abs 3 ECV: Sobald eine Insider-Information bzw. compliance-relevante Information aus einem Vertraulichkeitsbereich weitergegeben wurde, ist der Compliance-Verantwortliche unverzüglich zu informieren. Dieser hat den Informationsinhalt, den Namen der meldenden Person, den Zeitpunkt des Erhalts der Meldung und der Weitergabe der Information sowie die Namen jener Personen aufzuzeichnen, die bereits Kenntnis von der Insider-Information bzw. compliance-relevanten Information besitzen oder Kenntnis erlangen sollen.

4.4 Überwachung

Der Compliance-Verantwortliche wird routinemäßig die Maßnahmen zur Verhinderung der nicht nachvollziehbaren Weitergabe von Insiderinformationen bzw. compliance-relevanten Informationen außerhalb des oben definierten Vertraulichkeitsbereiches überwachen. Sollten dabei Verstöße gegen diese Richtlinie festgestellt werden, sind die verantwortlichen Personen zu ermitteln. Ferner sind die für Personalfragen zuständigen Vorstände zwecks Einleitung arbeitsrechtlicher Schritte zu informieren. Die gesetzten Maßnahmen und das Ergebnis der Erhebungen sind durch den Compliance-Verantwortlichen schriftlich zu dokumentieren.

5 Organisatorische Maßnahmen

5.1 Der Compliance-Verantwortliche

Der Compliance-Verantwortliche der PIERER Mobility AG ist Frau Mag. Michaela Friepeß. Sie ist in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer +43 7242 69402 DW 205 oder unter der Telefaxnummer +43 7242 69402 DW 109 oder der E-Mail-Adresse michaela.friepess@pierermobility.com erreichbar.

Stellvertreter des Compliance-Verantwortlichen ist Frau Mag. Melinda Busáné Bellér. Sie ist in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr unter der Telefonnummer +43 (1) 533 1 433 DW 70 oder unter der Telefaxnummer +43 (1) 533 1 433 DW 50 oder der E-Mail-Adresse melinda.busane-beller@pierermobility.com erreichbar.

Dem Compliance-Verantwortlichen untersteht in seiner Funktion direkt und ausschließlich dem Vorstand der Gesellschaft und unterliegt in dieser Funktion keinerlei Anweisungen anderer für die Gesellschaft tätigen Personen. Er ist für die dauerhafte Erfüllung und gründliche Überwachung sämtlicher ihm in dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben verantwortlich; er ist jedoch nicht verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG (Verwaltungsstrafgesetz).

Dem Compliance-Verantwortlichen obliegt die laufende Überwachung der Einhaltung der gegenständlichen Compliance-Richtlinie. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, stichprobenartige Überprüfungen über die Einhaltung dieser Bestimmungen durchzuführen.

Insbesondere fallen die folgenden Aufgaben in die Verantwortung des Compliance-Verantwortlichen:

- a) Beratung und Unterstützung des Vorstands in Angelegenheiten der Emittenten-Compliance-Verordnung;
- b) Erstattung halbjährlicher Berichte an den Vorstand in Angelegenheiten der Emittenten-Compliance-Verordnung;
- c) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr in Angelegenheiten der Emittenten-Compliance-Verordnung; dieser Jahresbericht hat insbesondere zu enthalten:
 - projektbezogene Vertraulichkeitsbereiche;

- Anzahl der gewährten und nicht gewährten Ausnahmen vom Handelsverbot;
 - Anzahl der erhaltenen Transaktionsmeldungen nach Punkt 8;
 - Verstöße gegen die auf Grund der Emittenten-Compliance-Verordnung erlassenen unternehmensinternen Anweisungen sowie die daraus resultierenden Konsequenzen;
 - durchgeführte Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen.
- d) Schulung und Ausbildung der für die PIERER Mobility-Gruppe tätigen Personen der Vertraulichkeitsbereiche;
- e) Unterrichtung der für die PIERER Mobility-Gruppe tätigen Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen und compliance-relevanten Informationen.

5.2 Insiderliste

Der Compliance-Verantwortliche ist verpflichtet, eine laufend zu aktualisierende Insiderliste gemäß Art. 18 Marktmissbrauchs-VO zu führen und regelmäßig zu aktualisieren, in die er folgende Angaben aufzunehmen hat:

- a) Erstellungs- und Aktualisierungsdatum der Insiderliste;
- b) Vor- und Zuname jener Personen, die im Vertraulichkeitsbereich tätig sind;
- c) Geburtsdatum, Geschäftsadresse sowie Wohnort jener Personen, die im Vertraulichkeitsbereich tätig sind, sowie deren Geschäfts- sowie Privat-Telefonnummern;
- d) Juristische Personen aus Vertraulichkeitsbereichen unter Angabe der Firma bzw. Geschäftsbezeichnung, der Geschäftsadresse und Geschäfts-Telefonnummer sowie der nationalen Identifikationsnummer (zB die Firmenbuchnummer);
- e) Beginn und Ende der Zugehörigkeit dieser Personen zum jeweiligen Vertraulichkeitsbereich, einschließlich Uhrzeit;
- f) Anträge von im Vertraulichkeitsbereich tätigen Personen an den Compliance-Verantwortlichen auf Bewilligung einer Ausnahme vom Handelsverbot innerhalb einer Sperrfrist; hierbei werden aufgezeichnet:
 - (i) Name des Antragstellers
 - (ii) Bezeichnung des Finanzinstruments
 - (iii) Umfang und vom Mitarbeiter angegebener Grund für das Wertpapiergeschäft
 - (iv) Angabe, ob ein An- oder Verkauf von Finanzinstrumenten der PIERER Mobility AG beabsichtigt war
 - (v) Entscheidung des Compliance-Verantwortlichen sowie die maßgeblichen Umstände

Im Falle personeller Veränderungen (Ab- und Zugänge von Mitarbeitern, die einem Vertraulichkeitsbereich angehören sowie Verlust des Insider-Status einzelner Personen) haben die jeweiligen Vorgesetzten/Personalverantwortlichen den Compliance-Verantwortlichen zu informieren und

vorzuschlagen, bestimmte Personen in das Insiderverzeichnis neu aufzunehmen oder zu streichen und den Zeitpunkt festzuhalten.

Bei jeder Aktualisierung sind Datum und Uhrzeit der Änderung anzugeben, durch die die Aktualisierung erforderlich wurde. Ebenso ist die Insiderliste zu aktualisieren, falls sich bei einer Person der Grund der Aufnahme in die Insiderliste geändert hat.

Alle für die PIERER Mobility AG tätigen Personen werden hiermit ausdrücklich davon in Kenntnis gesetzt, dass der Compliance-Verantwortliche eine derartige Insiderliste mit den oben angeführten Angaben zu führen hat. In die Insiderliste aufgenommene Personen haben schriftlich zu bestätigen, dass sie auf Grund ihrer Zuordnung in einen Vertraulichkeitsbereich die im Zusammenhang mit compliance-relevanten Informationen bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften kennen und sich der möglichen Sanktionen für Insidergeschäfte und unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen bewusst sind.

Die PIERER Mobility AG und der Compliance-Verantwortliche haben der FMA auf deren Verlangen hin, Einsicht in das Insider-Verzeichnis zu gewähren.

5.3 Sperrfristen und Handelsverbote

Mitglieder des Vertraulichkeitsbereiches dürfen im Falle der Kenntnis der Insiderinformation bzw. compliance-relevanten Informationen bis zur Veröffentlichung dieser Information gemäß Punkt 7.1 dieser Verfahrensanweisung keine Geschäfte in Finanzinstrumenten der PIERER Mobility-Gruppe tätigen. Des Weiteren gilt das generelle Handelsverbot auch für jeden anderen Mitarbeiter (gleichgültig, ob in einem Vertraulichkeitsbereich oder nicht) im Fall einer Kenntnis einer Insiderinformation. In Zweifelsfällen ist der Compliance-Verantwortliche einzuschalten.

Innerhalb eines geschlossenen Zeitraums von 30 Kalendertagen vor der geplanten Veröffentlichung des jährlichen Unternehmensergebnisses und vor der geplanten Veröffentlichung von Halbjahreszahlen dürfen Personen, die einem Vertraulichkeitsbereich angehören, Finanzinstrumente der PIERER Mobility AG weder kaufen noch verkaufen. Diese Regelungen beziehen sich auf jedweden Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten der PIERER Mobility AG, gleichgültig ob es sich bei diesem Kauf oder Verkauf um ein Börsengeschäft oder um ein außerbörsliches Geschäft handelt.

Die Sperrfrist gilt auch für Orders, die von

- a) Personen aus Vertraulichkeitsbereichen im Namen und/oder für Rechnung eines Dritten,
- b) Dritten im Namen und/oder für Rechnung von Personen aus Vertraulichkeitsbereichen oder
- c) juristischen Personen, treuhänderisch tätigen Einrichtungen oder Personengesellschaften, die direkt oder indirekt von einer Person aus Vertraulichkeitsbereichen kontrolliert werden, die zugunsten einer

solcher Person gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend einer solchen Person entsprechen,

erteilt werden (§ 9 Abs 1 ECV).

Der Compliance-Verantwortliche kann in Abstimmung mit dem Vorstand der PIERER Mobility AG weitere anlassbezogenen Sperrfristen festlegen, wobei sich diese auch auf einen eingeschränkten Kreis von Personen aus Vertraulichkeitsbereichen oder auf einzelne Vertraulichkeitsbereiche beziehen können. Der Tag und die Uhrzeit des Beginns sowie – sofern eine solche bereits feststeht – die konkrete Dauer einer Sperrfrist sind den betroffenen Personen in geeigneter Weise nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Der Compliance-Verantwortliche kann einzelnen Personen aus Vertraulichkeitsbereichen in besonders begründeten, in persönlichen Umständen der Person gelegenen Fällen Ausnahmen vom Handelsverbot gewähren.

Voraussetzung hierfür ist, dass diese Geschäfte entweder

- (i) im Einzelfall aufgrund außergewöhnlicher Umstände, wie beispielsweise schwerwiegende finanzielle Schwierigkeiten, die den unverzüglichen Verkauf von Finanzinstrumenten erforderlich machen, oder
- (ii) durch die Merkmale des betreffenden Geschäfts für Handel bedingt sind, die im Rahmen von Belegschaftsaktien oder einem Arbeitnehmersparplan, von Pflichtaktien oder von Bezugsberechtigungen auf Aktien oder Geschäfte getätigt werden, wenn sich die nutzbringende Beteiligung an dem einschlägigen Wertpapier nicht ändert. Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass die Person aus einem Vertraulichkeitsbereich das betreffende Geschäft nicht zu einem anderen Zeitpunkt als während der Sperrfrist ausführen kann.

Unter den in Variante (i) genannten Umständen legt eine Person aus einem Vertraulichkeitsbereich dem Compliance-Verantwortlichen vor jeder etwaigen Handelstätigkeit während einer Sperrfrist einen begründeten schriftlichen Antrag vor, um die Zustimmung zum unverzüglichen Verkauf von Finanzinstrumenten während der Sperrfrist einzuholen. Das geplante Geschäft ist zu beschreiben und zu erläutern, weshalb der Verkauf die einzige sinnvolle Möglichkeit zur Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel ist. Der Compliance-Verantwortliche hat das Recht, den unverzüglichen Verkauf von Finanzinstrumenten nur dann zu gestatten, wenn die Umstände eines solchen Verkaufs als außergewöhnlich angesehen werden können. Umstände werden als außergewöhnlich angesehen, wenn sie äußerst dringend, unvorhergesehen und zwingend sind und sie nicht von der Person aus einem Vertraulichkeitsbereich verursacht werden und sich deren Kontrolle entziehen. Bei der Prüfung, ob die Umstände außergewöhnlich sind, berücksichtigt der Compliance-Verantwortliche unter anderem Indikatoren dafür, ob und inwieweit a) im Zusammenhang mit der Person aus einem Vertraulichkeitsbereich zum Zeitpunkt der Übermittlung ihres Antrags eine rechtlich durchsetzbare finanzielle Verpflichtung oder ein rechtlich durchsetzbarer finanzieller Anspruch vorlag; b) die Person aus einem Vertraulichkeitsbereich

Zahlungen zu leisten hat oder sich in einer Situation befindet, die auf vor Beginn des geschlossenen Zeitraums eingetretene Umstände zurückzuführen ist und die Zahlung einer Summe an Dritte, einschließlich Steuerschulden, erforderlich macht, und sie eine finanzielle Verpflichtung oder einen finanziellen Anspruch nicht auf andere Weise als durch den unverzüglichen Verkauf von Finanzinstrumenten hinreichend erfüllen kann.

Ebenso ist die Ausübung von Optionen im Rahmen eines Stock Option Planes für Optionsberechtigte während der Sperrfristen nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung durch den Compliance-Verantwortlichen möglich. Eine Ausnahmegenehmigung kann nur in besonders begründeten, in persönlichen Umständen der betroffenen Person gelegenen Fällen erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Optionsberechtigte über keine Insiderinformationen verfügt. Die Ausnahmegenehmigung wird vom Compliance-Verantwortlichen dokumentiert. Optionsberechtigte, die keinem Vertraulichkeitsbereich angehören, dürfen ihre Optionen auch während der Sperrfrist ausüben.

Der Compliance-Verantwortliche hat alle Anträge, die sich auf beabsichtigte Geschäfte in Finanzinstrumenten der PIERER Mobility AG innerhalb von Sperrfristen beziehen, zu dokumentieren, indem sie insbesondere den Namen der betreffenden Person, die Bezeichnung des Finanzinstruments sowie die Art, den Umfang und den Grund des beabsichtigten Geschäftes festhält. Darüber hinaus hat der Compliance-Verantwortliche seine Entscheidung und die maßgeblichen Entscheidungsgründe aufzuzeichnen (§ 8 Abs 5 ECV).

6 Ad hoc-Publizität

6.1 Pflicht zur Bekanntgabe von Insiderinformationen

Die PIERER Mobility AG bzw. die jeweiligen Konzern- und Tochterunternehmen haben Insiderinformationen (siehe Punkt 3.4), die sie unmittelbar betreffen, unverzüglich der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Auch das Eintreten einer Reihe von Umständen oder eines Ereignisses – obgleich noch nicht formell festgestellt – ist von den Emittenten unverzüglich bekannt zu geben, soweit mit dem formellen Feststellen zu rechnen ist. Alle erheblichen Veränderungen im Hinblick auf eine bereits offen gelegte Insiderinformation sind unverzüglich nach dem Eintreten dieser Veränderungen bekannt zu geben.

Alle für die PIERER Mobility-Gruppe tätigen Personen sind verpflichtet, solche neuen Informationen dem Vorstand und dem Compliance-Verantwortlichen umgehend zu melden. Zu diesen veröffentlichungspflichtigen neuen Tatsachen gehören unter Umständen auch Informationen über unternehmensinterne Planungs- und Entscheidungsprozesse, wenn es sich bereits um eine „präzise Information“ im Sinne von Art. 7 Abs 1 der Marktmissbrauchs-VO handelt.

Die Mehrstufigkeit unternehmensinterner Entscheidungsprozesse befreit einen Emittenten nicht von der Pflicht, Insiderinformationen unverzüglich veröffentlichen zu müssen.

6.2 Versehentliche Weitergabe von Insiderinformationen bzw. compliance-relevanten Informationen

Wird eine Insiderinformation bzw. compliance-relevante Information versehentlich (anders als in Punkt 7.1 beschrieben) weitergegeben, sind der Compliance-Verantwortliche und der Vorstand unverzüglich zu verständigen. Der versehentlich Informierte ist auf seine Insider-Eigenschaft hinzuweisen. Bis zur Veröffentlichung gemäß Punkt 7.1 dieser Verfahrensanweisung ist ihm eine Sperrfrist für die Weitergabe der Informationen und für die Tätigkeit einschlägiger Wertpapiergeschäfte aufzuerlegen und auf die Bedeutung der Insider-Straf-, und Verwaltungsstrafnormen hinzuweisen. Dies gilt für Insiderinformationen bzw. compliance-relevante Informationen über die PIERER Mobility AG sowie deren Konzern- bzw. Tochtergesellschaften, sowie für laufende Projekte. Sollte zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung und der versehentlichen Weitergabe von Insiderinformationen bzw. compliance-relevanten Information ein mehrtägiger Zeitraum liegen, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Compliance-Verantwortlichen die Aussetzung des Handels der von der PIERER Mobility AG sowie der jeweils betroffenen Konzern- bzw. Tochtergesellschaften ausgegebenen Wertpapiere bei der Börse beantragen.

7 Art der Veröffentlichung von Insiderinformationen

7.1 Information des Publikums über Insiderinformationen

Die Veröffentlichung von Insiderinformationen folgt der Vorgaben von Art. 17 und 19 der Marktmissbrauchs-VO. Insbesondere ist sicherzustellen, dass

- die Veröffentlichung unverzüglich erfolgt,
- Insiderinformationen nicht als Marketing-Kommunikation verwendet werden,
- veröffentlichte Insiderinformationen mindestens fünf Jahre ab Veröffentlichung auf der Website der PIERER Mobility AG zugänglich bleiben, und
- die Insiderinformation über ein elektronisches Informationsverbreitungssystem, das den Voraussetzungen des Art 21 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates entspricht, veröffentlicht werden.

PIERER Mobility AG ist gemäß § 82 Abs 2 7 BörseG verpflichtet, die nach der Marktmissbrauchs-VO zu veröffentlichenden Tatsachen vor der Veröffentlichung der FMA, der BaFin und der Börse mitzuteilen.

7.2 Aufschub der Veröffentlichung einer Insiderinformation

PIERER Mobility AG ist gemäß Art 17 Abs 4 der Marktmissbrauchs-VO berechtigt, eine Veröffentlichung von Insiderinformationen aufzuschieben, soweit sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die unverzügliche Offenlegung wäre geeignet, die berechtigten Interessen der PIERER Mobility AG zu beeinträchtigen,
- die Aufschiebung der Offenlegung ist nicht geeignet, die Öffentlichkeit irrezuführen, und
- PIERER Mobility AG kann die Geheimhaltung der Insiderinformation sicherstellen.

Auch im Falle eines zeitlich gestreckten Vorgangs, der aus mehreren Schritten besteht und einen bestimmten Umstand oder ein bestimmtes Ereignis herbeiführen soll oder hervorbringt, kann PIERER Mobility AG auf eigene Verantwortung die Offenlegung von Insiderinformationen zu diesem Vorgang aufschieben, soweit die vorstehenden Bedingungen allesamt erfüllt sind.

Derzeit sind keine offiziellen Guidelines verfügbar, in denen exemplarische Gründe, die berechnigte Interessen eines Emittenten am Aufschub einer Veröffentlichung einer Insiderinformation darstellen, angeführt werden. Die Draft Guidelines der ESMA sollen einstweilen als Hilfe herangezogen werden (<https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2016-162.pdf>, Rz 60ff).

Hierzu zählen insbesondere folgende Fälle:

- laufende Verhandlungen (zB zu M&A Transaktionen), soweit die Veröffentlichung zu einem Abbruch oder zu einer Verhinderung führen dürfte,
- gravierende und unmittelbare Gefahr für die finanzielle Situation eines Emittenten, soweit die Veröffentlichung die Verhandlung über oder den Abschluss von Vereinbarungen über eine finanzielle Restrukturierung des Emittenten gefährden dürfte,
- Beschlüsse oder Verträge, die einen Beschluss eines zweiten Organs des Emittenten bedürfen (zB Vorliegen eines Vorstandsbeschlusses ohne erforderliche Aufsichtsratsgenehmigung), soweit die Veröffentlichung entweder die öffentliche Bewertung der Information gefährden würde, die freie Willensbildung des Organs einschränken dürfte, die Beschlussfassung ohnehin am selben Tag erfolgen soll, oder eine gegenläufige Beschlussfassung erwartet wird.
- Produktentwicklung und Erfindungen, wenn die Veröffentlichung zu einer Gefährdung von IP-Rechten führen dürfte,
- geplante Anteilskäufe oder -verkäufe, soweit die Veröffentlichung zu einer Gefährdung des Abschlusses führen dürfte, oder
- erforderliche Genehmigung durch behördliche Stellen, wenn die Veröffentlichung zu einer Einschränkung der Möglichkeiten des Emittenten führen dürfte, Voraussetzungen für eine solche Erlangung der Genehmigung zu erfüllen.

Demgegenüber liegen laut ESMA in folgenden Fällen Situationen vor, in denen die Veröffentlichung zu einer Irreführung der Öffentlichkeit führen könnte:

- die zu veröffentlichende Information widerspricht früheren veröffentlichten Informationen,

- die zu veröffentlichende Information widerspricht veröffentlichten Finanzziele, die der Emittent veröffentlicht hatte, oder
- die zu veröffentlichende Information widerspricht Markterwartungen, soweit diese auf Signalen basiert, die der Emittent zuvor gesetzt hatte.

Im Falle des Aufschubes der Veröffentlichung einer Insiderinformation ist der Compliance-Verantwortliche unverzüglich zu informieren. Der Compliance-Verantwortliche hat den Zugang zur aufgeschobenen Insiderinformation zu kontrollieren und sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der aufgeschobenen Insiderinformation gewährleistet ist.

Sofern die Offenlegung von Insiderinformationen aufgeschoben wurde, ist die FMA iSv Art 6 Abs 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 unmittelbar nach der Offenlegung der Informationen über den Aufschub der Offenlegung zu informieren. Schriftlich ist zu erläutern, inwieweit die festgelegten Bedingungen erfüllt waren.

Wenn die Offenlegung von Insiderinformationen aufgeschoben wurde und die Vertraulichkeit, der dieser Insiderinformationen nicht mehr gewährleistet ist, muss PIERER Mobility AG die Öffentlichkeit so schnell wie möglich über diese Insiderinformationen informieren. Dies schließt Sachverhalte ein, bei denen ein Gerücht auf eine Insiderinformation Bezug nimmt, die nicht offengelegt wurden, wenn dieses Gerücht ausreichend präzise ist, dass zu vermuten ist, dass die Vertraulichkeit dieser Information nicht mehr gewährleistet ist.

7.3 Verbot der Erteilung von Exklusiv-Informationen oder „off the record“ Informationen

Nicht veröffentlichte Insiderinformationen bzw. compliance-relevante Informationen dürfen weder exklusiv an ausgewählte Journalisten, Analysten, Aktionäre, eine Bank oder ähnliche Gruppen ergehen noch „off the record“ an derartige Personen weitergegeben werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Einzelgespräche mit Analysten, Medien, etc. verboten sind. Solche sind sehr wohl erlaubt, dürfen jedoch keine Insiderinformation bzw. compliance-relevanten Informationen enthalten. Hingegen dürfen dem Publikum bekannte Informationen in derartigen Gesprächen im Detail und umfassend erläutert und in einer wesentlich größeren Tiefe behandelt werden.

8 Meldungen über Eigengeschäfte von Führungskräften (Directors Dealing)

Gemäß Art. 19 der Marktmissbrauchs-VO iVm § 48d BörseG erledigen Personen, die bei der PIERER Mobility AG, bzw. der jeweiligen Konzern- oder Tochtergesellschaft Organmitglieder sind oder Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie mit diesen eng verbundene Personen die Verpflichtung auf, alle von ihnen getätigten Geschäfte auf eigene Rechnung mit zum Handel auf geregelten Märkten zugelassenen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren oder sich darauf beziehenden Derivaten sowie von

Finanzinstrumenten des Emittenten oder mit ihm verbundener Unternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) zu melden und ist die PIERER Mobility AG als Emittent verpflichtet, diese unverzüglich zu veröffentlichen.

Mit Führungskräften eng verbundene Personen sind (Art. 3 Abs 1 Z 26 der Marktmissbrauchs-VO):

- a) Ehepartner oder Partner, die nach nationalem Recht einem Ehepartner gleichgestellt sind;
- b) unterhaltsberechtignte Kinder;
- c) Verwandte, die zum Zeitpunkt der Tätigkeit des betreffenden Geschäfts seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt wie die Führungskraft angehören;
- d) eine juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch Führungskraft oder eine andere eng verbundene Person wahrgenommen wird;
- e) eine juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft, die direkt oder indirekt von einer Führungskraft oder einer anderen eng verbundenen Person kontrolliert wird;
- f) eine juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft, die zu Gunsten einer Führungskraft oder einer anderen eng verbundenen Person gegründet wurde; oder
- g) eine juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft, deren wirtschaftliche Interessen weitgehend jenen einer Führungskraft oder einer anderen eng verbundenen Person entsprechen.

Eigengeschäfte von Führungskräften müssen der FMA – dieser per E-Mail an marktaufsicht@fma.gv.at – und dem Compliance-Verantwortlichen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Geschäftstagen ab Geschäftsabschluss (Verpflichtungsgeschäft), übermittelt werden. Inhalt und Datum der Meldung sind vom Compliance-Verantwortlichen aufzuzeichnen. Geschäfte mit einer Gesamt-Abschlusssumme von weniger als 5.000 Euro innerhalb eines Jahres müssen weder gemeldet noch veröffentlicht werden. Bei der Ermittlung der Gesamt-Abschlusssumme sind die getätigten Geschäfte der Personen mit Führungsaufgaben und aller natürlicher und juristischer, mit ihnen eng verbundenen Personen zusammenzurechnen. Die FMA kann diese Wertgrenze auf 20.000 Euro anheben.

Die Formblätter für Meldungen an die FMA sind auf der FMA-Website unter folgendem Link zu finden:
<https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/directors-dealings/>

9 Straf- und Schlussbestimmungen

Diese Emittenten-Compliance-Richtlinie tritt als Dienstanweisung der PIERER Mobility AG und ihrer Tochtergesellschaften mit Februar 2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Emittenten-Compliance-Richtlinien.

Jede Verletzung dieser Verfahrensanweisung kann Anlass zivil-, straf- und/oder börserechtlicher Folgen sein. Weiters wird darauf hingewiesen, dass Verstöße mit geeigneten dienstlichen Maßnahmen geahndet werden, die von einer bloßen Weisung oder Ermahnung bis hin zur Entlassung im Falle von wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen reichen können.

Die Bestimmungen dieser Verfahrensanweisung sind so auszulegen, dass größtmögliche Übereinstimmung mit dem Wortsinn und dem Zweck der Insider- und Compliance-Bestimmungen des BörseG besteht.

Anlage:

./A Gesetzliche Grundlagen

Wels, November 2021

Anlage .I/A

ANWENDBARE INSIDER-BESTIMMUNGEN (AUSZÜGE MARKTMISSBRAUCHS-VO UND AUSZUG BÖRSEG)

MARKTMISSBRAUCHS-VO:

KAPITEL 2

INSIDERINFORMATIONEN, INSIDERGESCHÄFTE, UNRECHTMÄSSIGE OFFENLEGUNG VON INSIDERINFORMATIONEN UND MARKTMANIPULATION

Artikel 7

Insiderinformationen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff „Insiderinformationen“ folgende Arten von Informationen:

- a) nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen;
- b) in Bezug auf Warenderivate nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Derivate dieser Art oder direkt damit verbundene Waren-Spot-Kontrakte betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Derivate oder damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte erheblich zu beeinflussen, und bei denen es sich um solche Informationen handelt, die nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, Handelsregeln, Verträgen, Praktiken oder Regeln auf dem betreffenden Warenderivate- oder Spotmarkt offengelegt werden müssen bzw. deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann;
- c) in Bezug auf Emissionszertifikate oder darauf beruhende Auktionsobjekte nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Finanzinstrumente dieser Art betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen;
- d) für Personen, die mit der Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente beauftragt sind, bezeichnet der Begriff auch Informationen, die von einem Kunden mitgeteilt wurden und sich auf die noch nicht ausgeführten Aufträge des Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente beziehen, die präzise sind, direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente, damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte oder zugehöriger derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 sind Informationen dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits gegeben sind oder bei denen man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie in Zukunft gegeben sein werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder von den vernünftigerweise erwarten kann, dass es in Zukunft eintreten wird, und diese Informationen darüber hinaus spezifisch genug sind, um einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Kurse der Finanzinstrumente oder des damit verbundenen derivativen Finanzinstruments, der damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakte oder der auf den Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekte zuzulassen. So können im Fall eines zeitlich gestreckten Vorgangs, der einen bestimmten Umstand oder ein bestimmtes Ereignis herbeiführen soll oder hervorbringt, dieser betreffende zukünftige Umstand bzw. das betreffende zukünftige Ereignis und auch die Zwischenschritte in diesem Vorgang, die mit der Herbeiführung oder Hervorbringung dieses zukünftigen Umstandes oder Ereignisses verbunden sind, in dieser Hinsicht als präzise Information betrachtet werden.

(3) Ein Zwischenschritt in einem gestreckten Vorgang wird als eine Insiderinformation betrachtet, falls er für sich genommen die Kriterien für Insiderinformationen gemäß diesem Artikel erfüllt.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 ist unter „Informationen, die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs von Finanzinstrumenten, derivativen Finanzinstrumenten, damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakten oder auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten spürbar zu beeinflussen“ Informationen zu verstehen, die ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde.

Im Fall von Teilnehmern am Markt für Emissionszertifikate mit aggregierten Emissionen oder einer thermischen Nennleistung in Höhe oder unterhalb des gemäß Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2 festgelegten Schwellenwerts wird von den Informationen über die physischen Aktivitäten dieser Teilnehmer angenommen, dass sie keine erheblichen Auswirkungen auf die Preise der Emissionszertifikate und der auf diesen beruhenden Auktionsobjekte oder auf damit verbundene Finanzinstrumente haben.

(5) Die ESMA gibt Leitlinien für die Erstellung einer nicht erschöpfenden indikativen Liste von Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe b heraus, deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann oder die nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, Handelsregeln, Verträgen, Praktiken oder Regeln auf den in Absatz 1 Buchstabe b genannten betreffenden Warenderivate- oder Spotmärkten offengelegt werden müssen. Die ESMA trägt den Besonderheiten dieser Märkte gebührend Rechnung.

Artikel 8

Insidergeschäfte

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung liegt ein Insidergeschäft vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder

indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert. Die Nutzung von Insiderinformationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insidergeschäft, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insiderinformationen erteilt wurde. In Bezug auf Versteigerungen von Emissionszertifikaten oder anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 schließt die Nutzung von Insiderinformationen auch die Übermittlung, Änderung oder Zurücknahme eines Gebots durch eine Person für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten ein.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung liegt eine Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften oder die Anstiftung Dritter hierzu vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und

- a) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie dazu anstiftet, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen, oder
- b) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, einen Auftrag, der ein Finanzinstrument betrifft, auf das sich die Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern, oder sie dazu anstiftet, eine solche Stornierung oder Änderung vorzunehmen.

(3) Die Nutzung von Empfehlungen oder Anstiftungen gemäß Absatz 2 erfüllt den Tatbestand des Insidergeschäfts im Sinne dieses Artikels, wenn die Person, die die Empfehlung nutzt oder der Anstiftung folgt, weiß oder wissen sollte, dass diese auf Insiderinformationen beruht.

(4) Dieser Artikel gilt für jede Person, die über Insiderinformationen verfügt, weil sie

- a) dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten oder des Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate angehört;
- b) am Kapital des Emittenten oder des Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate beteiligt ist;
- c) aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat oder
- d) an kriminellen Handlungen beteiligt ist.

Dieser Artikel gilt auch für jede Person, die Insiderinformationen unter anderen Umständen als nach Unterabsatz 1 besitzt und weiß oder wissen müsste, dass es sich dabei um Insiderinformationen handelt.

(5) Handelt es sich bei der in diesem Artikel genannten Person um eine juristische Person, so gilt dieser Artikel nach Maßgabe des nationalen Rechts auch für die natürlichen Personen, die an dem Beschluss, den Erwerb, die Veräußerung, die Stornierung oder Änderung eines Auftrags für Rechnung der betreffenden juristischen Person zu tätigen, beteiligt sind oder diesen beeinflussen.

...

Artikel 10

Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung liegt eine unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen vor, wenn eine Person, die über Insiderinformationen verfügt und diese Informationen gegenüber einer anderen Person offenlegt, es sei denn, die Offenlegung geschieht im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben.

Dieser Absatz gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen in den Situationen oder unter den Umständen gemäß Artikel 8 Absatz 4.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Weitergabe von Empfehlungen oder das Anstiften anderer, nachdem man selbst angestiftet wurde, gemäß Artikel 8 Absatz 2 als unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen gemäß diesem Artikel, wenn die Person, die die Empfehlung weitergibt oder andere anstiftet, nachdem sie selbst angestiftet wurde, weiß oder wissen sollte, dass die Empfehlung bzw. Anstiftung auf Insiderinformationen beruht.

...

Artikel 14

Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen

Folgende Handlungen sind verboten:

- a) das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu,
- b) Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte anzustiften, Insidergeschäfte zu tätigen, oder
- c) die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen.

Börsegesetz

Verwaltungsübertretungen des Missbrauchs einer Insiderinformation und der Marktmanipulation

§ 48c

(1) Wer

1. gegen Art. 14 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er ein Insidergeschäft gemäß Art. 8 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 tätigt,
2. gegen Art. 14 lit. b oder c der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 entgegen Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften abgibt oder Dritte dazu anstiftet oder gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 Insiderinformationen unrechtmäßig offenlegt, oder

...

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu dem Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, zu bestrafen.

(2) Im Falle der vorsätzlichen Begehung der in Abs. 1 Z 1 und 3 bezeichneten Tat ist der Versuch strafbar.

Strafbarkeit juristischer Personen

§ 48e

(1) Die FMA kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn Personen, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

1. der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
2. der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
3. einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehaben, gegen die in den §§ 48c und 48d angeführten Verbote oder Verpflichtungen verstoßen haben.

(2) Juristische Personen können wegen der in Abs. 1 genannten Verstöße auch verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung dieser Verstöße durch eine für die juristische Person tätige Person ermöglicht hat.

(3) Die Geldstrafe gemäß Abs. 1 und 2 beträgt

4. im Falle von Verstößen gegen die in Art. 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegten Verbote oder Verpflichtungen bis zu 15 Millionen Euro oder 15 vH des jährlichen Gesamtnettoumsatzes gemäß Abs. 4 oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt,

...

(4) Der jährliche Gesamtnettoumsatz gemäß Abs. 3 ist bei Kreditinstituten der Gesamtbetrag aller in Z 1 bis 7 der Anlage 2, Teil 2, zu § 43 BWG angeführten Erträge abzüglich der dort angeführten Aufwendungen; handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Tochtergesellschaft, ist auf den jährlichen Gesamtnettoumsatz abzustellen, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss der Muttergesellschaft an der Spitze der Gruppe ausgewiesen ist. Bei sonstigen juristischen Personen ist der jährliche Gesamtumsatz maßgeblich. Soweit die FMA die Grundlagen für den Gesamtumsatz nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(5) Die FMA kann von der Bestrafung eines Verantwortlichen gemäß § 9 VStG absehen, wenn für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

(6) Die FMA kann von der Bestrafung eines Verantwortlichen gemäß § 9 VStG oder von der Verhängung einer Geldstrafe gegen eine juristische Person oder von beidem absehen, wenn es sich um einen geringfügigen oder keinen wiederholten oder systematischen Verstoß handelt und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

Gerichtlich strafbare Insider-Geschäfte und Offenlegungen

§ 48m

(1) Wer als Insider (Abs. 4) über eine Insiderinformation (Art. 7 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014) verfügt und unter Nutzung dieser Information für sich oder einen anderen

1. Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, ... um mehr als 1 Million Euro erwirbt oder veräußert,
2. vor Erlangung der Insiderinformation erteilte Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten ... im Umfang von mehr als 1 Million Euro storniert oder ändert, oder

...

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Insider über eine Insiderinformation verfügt und einem anderen empfiehlt,

1. Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, ... zu erwerben oder zu veräußern,
2. Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten ... zu stornieren oder zu ändern oder

...

wenn es innerhalb der fünf auf das Bekanntwerden der Insiderinformation folgenden Handelstage bei den Finanzinstrumenten auf dem nach Liquiditätsaspekten wichtigsten Markt (Art. 4 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014) zu einer Kursveränderung von mindestens 35 vH und zu einem Gesamtumsatz von mindestens 10 Millionen Euro kommt. Die Beteiligung (§ 12 des Strafgesetzbuches –StGB, BGBl. Nr. 60/1974) und der Versuch (§ 15 StGB) sind nicht strafbar.

(3) Wer als Insider über eine Insiderinformation verfügt und diese einem anderen unrechtmäßig offenlegt, ist, wenn die in Abs. 2 genannten Umstände eingetreten sind, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Der Versuch (§ 15 StGB) ist nicht strafbar.

(4) Insider ist, wer über Insiderinformationen verfügt, weil er

1. dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten ... angehört,
2. am Kapital des Emittenten ... beteiligt ist,

3. aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat oder
4. sich die Information durch die Begehung strafbarer Handlungen verschafft hat.

(5) Wer sonst wissentlich eine Insiderinformation oder von einem Insider eine Empfehlung erlangt hat und diese auf die in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 genannte Weise nutzt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer jedoch bloß zur Nutzung einer Empfehlung beiträgt (§ 12 dritter Fall StGB), ist nicht strafbar.

(6) Wer wissentlich über eine Insiderinformation verfügt und einem Dritten empfiehlt,

1. Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, ... zu erwerben oder zu veräußern,
2. Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten zu stornieren oder zu ändern oder

...

ist, wenn die in Abs. 2 genannten Umstände eingetreten sind, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Die Beteiligung (§ 12 StGB) und der Versuch (§ 15 StGB) sind nicht strafbar.

(7) Wer wissentlich eine Insiderinformation oder von einem Insider eine Empfehlung erlangt hat und diese einem Dritten unrechtmäßig offenlegt, ist, wenn die in Abs. 2 genannten Umstände eingetreten sind, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Der Versuch (§ 15 StGB) ist nicht strafbar.

(8) Finanzinstrumente (Art. 4 Abs. 1 Z 15 der Richtlinie 2014/65/EU) im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die

1. zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gestellt wurde;
2. in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, zum Handel in einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel in einem multilateralen Handelssystem gestellt wurde;
3. in einem organisierten Handelssystem gehandelt werden;
4. nicht unter Z 1 bis 3 fallen, deren Kurs oder Wert jedoch von dem Kurs oder Wert eines dieser Finanzinstrumente abhängt oder sich darauf auswirkt.